

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der HelpDev GmbH

*Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) ergänzen die Vertragsbeziehungen zwischen der HelpDev GmbH (nachfolgend „Verwender“ genannt und dem Kunden (nachfolgend „Kunde“ genannt).*

### § 1 Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Vertragsverhältnisse zwischen dem Verwender und dem Kunden und finden ergänzend daher Eingang in das zwischen den Parteien individualvertraglich vereinbarte Vertragsverhältnis.
2. Diese AGB gelten für das Vertragsverhältnis uneingeschränkt, sofern der Kunde deren Anwendung nicht ausdrücklich widersprochen hat.
3. Die vorliegenden AGB gelten ausschließlich für Vertragsbeziehungen gegenüber Unternehmen und juristischen Personen, sie gelten ausschließlich im unternehmerischen Geschäftsverkehr.

### § 2 Vertragsgegenstand

1. Gegenstand des Vertrages, welchem diese AGB unterliegen, ist die Erbringung von Leistungen in Zusammenhang mit Sage100 und Docuware, insbesondere in Zusammenhang mit der Bereitstellung, der Einrichtung, der Wartung sowie der Entwicklung von Software sowie der Schulung nach den Spezifikationen des jeweiligen Einzelvertrages. Die konkreten Leistungsinhalte ergeben sich aus dem zwischen den Parteien jeweils geschlossenen Einzelvertrag.
2. Der Verwender verpflichtet sich, die gemäß Einzelvertrag geregelten Leistungen selbst und eigenverantwortlich zu erbringen. Er bestimmt hierbei Art, Ablauf und Einteilung der Leistungserbringung, insbesondere auch die dafür einzusetzenden Beschäftigten selbst.
3. Der Verwender ist berechtigt, für die Erbringung der geschuldeten Leistungen auch Dritte zu beauftragen und Leistungen ganz oder teilweise durch Erfüllungsgehilfen ausführen zu lassen. Der Anbieter verpflichtet sich insoweit, den Dritten bzw. Erfüllungsgehilfen hinsichtlich der gegenüber dem Kunden bestehenden Verschwiegenheitsverpflichtung ebenfalls entsprechend zu verpflichten und auch auf einzuhaltende besondere datenschutzrechtliche Regelungen ausdrücklich hinzuweisen. Der Kunde kann die Beauftragung eines Dritten bzw. seines Erfüllungsgehilfen nur aus wichtigem Grund zurückweisen.
4. Ein Vertrag zwischen den Parteien kommt stets durch einen entsprechenden Vertragsschluss zustande, bei den auf der Webseite des Verwenders oder anderweitig beworbenen Produkten und Leistungen handelt es sich um keine verbindlichen Angebote.
5. Anfragen können über das entsprechende Kontaktformular, per E-Mail, Fax oder schriftlich an den Verwender gerichtet werden.  
Nach Eingang der Anfrage wird der Kunde vom Verwender ein Angebot in Textform erhalten, der Verwender ist vorbehaltlich anderslautender Regelungen im Angebot an dieses für die Dauer von vier Wochen gebunden.
6. Der Abschluss eines Einzelvertrages setzt voraus, dass zwischen Verwender und Kunde die wesentlichen Vertragsbedingungen mittels eindeutiger Erklärung per E-Mail, Fax oder

schriftlich vereinbart werden. Hiernach wird der Verwender dem Kunden eine Auftragsbestätigung in Textform zur Verfügung stellen.

7. An sämtlichen Vorlagen, Zeichnungen, Kalkulationen, Entwürfen und sonstigen Unterlagen des Angebotes behält sich der Verwender sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für andere an den Kunden übermittelte Unterlagen und Daten. Die Weitergabe dieser Informationen an Dritte bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Verwenders.

### **§ 3 Leistungsumfang, Vertragsdurchführung**

1. Umfang, Inhalt und Beschaffenheit der einzelvertraglich geschuldeten Leistungen ergeben sich jeweils aus dem bestätigten Angebot sowie der zu erstellenden Leistungsbeschreibung bzw. dem hierfür erstellten Konzept des Verwenders.

2. Der Kunde verpflichtet sich, alle aus Sicht des Verwenders notwendigen Informationen für die vertragsgerechte Durchführung des Vertrages auf erstes Anfordern in geeigneter Form, bestenfalls elektronisch zur Verfügung zu stellen.

3. Soweit der Kunde nach Vertragsschluss Änderungen oder Anpassungen des Vertragsgegenstandes wünscht, werden sich die Parteien einvernehmlich zu den hierdurch sich ändernden Rahmenbedingungen verständigen. Etwaige Änderungswünsche des Kunden berechtigen diesen nicht, von dem abgeschlossenen Einzelvertrag zurückzutreten. Vielmehr verbleibt es, sollten die Vertragsänderungen für den Verwender nicht umsetzbar sein, bei dem ursprünglich vereinbarten Vertrag.

4. Der Verwender verpflichtet sich, den Kunden über absehbare Verzögerungen bzw. über drohende Überschreitungen der Fertigstellungstermine unverzüglich zu informieren, sobald diese für ihn erkennbar werden. Auf Anforderung wird der Verwender dem Kunden auch die Gründe hierfür mitteilen.

5. In Fällen von Verzögerungen aufgrund sogenannter höherer Gewalt verlängern sich die einzelvertraglichen Ausführungs- und Fertigstellungsfristen angemessen um die Auswirkungen der höheren Gewalt auf den Geschäftsbetrieb des Verwenders.

### **§ 4 Abnahme/Absatz**

1. Bedarf es aufgrund der Eigenart der einzelvertraglichen Leistungen einer Abnahme des Kunden, so ist der Kunde verpflichtet, die erbrachte Leistung unverzüglich auf deren Vertragsgemäßigkeit hin zu überprüfen und hiernach die Abnahme zu erklären. Voraussetzung für die Abnahme ist, dass der Verwender seine vertraglichen Leistungen vollständig erbracht und dem Kunden zur Verfügung gestellt hat.

2. Der Kunde hat etwaige Mängel innerhalb von 20 Arbeitstagen schriftlich oder in Textform anzugeben, ansonsten gilt die Leistung als vertragsgerecht erbracht und abgenommen. Wegen unwesentlicher Mängel, die den Vertragsinhalt und den Zweck der Leistung nicht gefährden, darf der Kunde die Abnahme nicht verweigern.

3. Im Fall der Mangelanzeige verpflichtet sich der Verwender, unverzüglich geeignete Mängelbeseitigungsmaßnamen einzuleiten und die Mängel zu beseitigen. Im Rahmen der darauffolgenden Prüfung werden nur die angezeigten und protokollierten Mängel geprüft, soweit sie ihrer Funktion nach Gegenstand einer isolierten Prüfung sein können. Der

Kunde hat dem Verwender unverzüglich nach Mängelanzeige sämtliche für die Prüfung notwendigen Informationen, Unterlagen, Gegenstände, Prüfprotokolle und dergleichen zur Verfügung zu stellen und im Bedarfsfalle auch Zugang zur Software zwecks Mängelbeseitigung zu gewähren.

4. Schlägt die Mängelbeseitigung zweimal aus Gründen, welche der Verwender zu vertreten hat, fehl, kann der Kunde die ihm gesetzlich zustehenden Rechte geltend machen.

## **§ 5 Pflichten des Kunden**

1. Der Kunde benennt im Einzelvertrag den zuständigen Ansprechpartner, welcher für Fragen im Rahmen der Durchführung des Vertragsverhältnisses verantwortlich ist.

2. Der Kunde verpflichtet sich, die Leistungserbringung des Verwenders in angemessenem bzw. für die Vertragserbringung notwendigem Umfang zu unterstützen. Der Kunde verpflichtet sich, soweit nicht anders vereinbart, die zur Durchführung der Leistung notwendigen Informationen und Unterlagen rechtzeitig, spätestens auf entsprechende schriftliche Anforderung hin vollständig zur Verfügung zu stellen.

## **§ 6 Lizenzen von Drittanbietern**

1. Werden über den Verwender Lizenzen von Drittanbieter-Software für den Kunden erworben, so gelten bezüglich der Lizenzbestimmung vorrangig die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Lizenzbedingungen des Drittanbieters. Der Kunde verpflichtet sich, insoweit die jeweils einschlägigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Lizenzbedingungen des Drittanbieters eigenständig zu prüfen und zu beachten.

2. Wartungs- und Betreuungs- sowie Supportdienstleistungen eines Drittanbieters erfolgen ausschließlich nach Auftragserteilung durch den Kunden an den jeweiligen Dritten und erfolgen alleine im Rahmen dieses Rechtsverhältnisses. Es gelten die Vertragsbestimmungen und Allgemeinen Geschäftsbedingungen aus dem Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und dem Drittanbieter.

## **§ 7 Gewährleistung und Haftung, Haftungsausschluss**

1. Soweit der Verwender individualvertraglich keine Garantien abgibt, erfolgt die Leistungserbringung ohne Abgabe etwaiger Garantien.

2. Gewährleistungsrechte des Kunden sind ausgeschlossen, wenn dieser die Leistungsergebnisse selbst verändert hat oder durch Dritte verändert lässt, es sei denn, der Kunde weist nach, dass der Mangel dem Leistungsergebnis bereits bei Gefahrübergang anhaftete und Mängelbeseitigungsversuche erfolglos geblieben sind.

3. Der Verwender gewährleistet, dass die im Rahmen des Vertrages erbrachten Leistungen frei von Schutzrechten Dritter sind und dass nach Kenntnis des Verwenders auch keine sonstigen Rechte bestehen, die eine Nutzung entsprechend der vertraglichen Vereinbarung einschränken oder ausschließen. Dies gilt nicht, sofern der Anbieter im Rahmen des Einzelvertrages ausdrücklich auf etwaige Schutzrechte Dritter oder sonstige Rechte Dritter in Textform hingewiesen hat.

4. Wird die vertragsgemäße Nutzung durch Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, hat der

Verwender unbeschadet der dem Kunden zustehenden Ansprüche das Recht, in einem für den Kunden zumutbaren Umfang nach dessen Wahl entweder die vertraglichen Leistungen so abzuändern, dass sie aus dem Schutzbereich herausfallen, gleichwohl aber dem Vertragszweck entsprechen oder die Befugnis zu erwirken, dass sie uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten für den Kunden vertragsgemäß genutzt werden können. Dies gilt nicht, wenn die vertraglichen Pflichten verletzt werden, weil der Kunde Informationen, Darstellungen, Grafiken oder andere Inhalte zur Verfügung gestellt hat, welchen bereits dieser Mangel anhaftet. Der Kunde stellt den Verwender insoweit von Ansprüchen Dritter und den damit verbundenen Kosten frei, welche Dritte bei dem Verwender geltend machen, weil die vom Kunden zur Verfügung gestellten Inhalte gegen Schutzrechte oder sonstige Rechte Dritter verstößen.

5. Im Übrigen ist die Haftung des Verwenders für Pflichtverletzungen sowie aus Delikt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht bei Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit des Kunden. Ansprüche aufgrund Verzuges sowie Ansprüche wegen der Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten, d. h. von Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben und bei deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks konkret gefährdet ist. Hierfür haftet der Verwender für jeden Grad des Verschuldens. Bei der leicht fahrlässigen Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten und bei Verzugsschäden haftet der Verwender nur für den typischerweise vorhersehbaren und nachweisbaren Schaden. Im Übrigen besteht keine Haftung, Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

## **§ 8 Geheimhaltung**

1. Die Parteien verpflichten sich gegenseitig, über sämtliche Informationen, Unterlagen und sonstige Dokumente, welche zur Vertragsdurchführung zur Verfügung gestellt werden, strengstes Stillschweigen zu bewahren und diese Informationen, Unterlagen und Daten ausschließlich zur Erfüllung des Vertrages zu verwenden.
2. Der Verwender verpflichtet sich, Daten, Erkenntnisse und Informationen, welche er im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses oder im Rahmen der Ausführung der Aufgaben gegenüber den Kunden oder dessen Kunden erlangt, streng vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung erfasst geheime Erkenntnisse und Informationen über die in Auftrag gegebenen Leistungen sowie über die Identität und persönlichen Daten der mit den Aufträgen verbundenen Kunden oder anderweitig von einem Auftrag betroffenen Personen. Der Verwender verpflichtet sich, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um Erkenntnisse und die Verwertung der Erkenntnisinformationen durch Dritte zu verhindern, soweit dies nicht zur Durchführung des Auftrages notwendig ist.
3. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt nicht für Erkenntnisse und Informationen, welche offenkundig und damit nicht mehr als gekennzeichnet, geheim oder schutzfähig sind bzw. so weit aufgrund gesetzlicher oder staatlicher Anforderungen eine Informationspflicht gegeben ist.
4. Die gegenseitige Geheimhaltungspflicht gilt auch über den Zeitpunkt der Vertragsbeendigung hinaus.

## **§ 9 Schlussbestimmungen**

1. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, welche das Vertragsverhältnis der Parteien betreffen, bedürfen der Textform.

2. Nebenabreden und Änderungen des Vertragsverhältnisses bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Textform. Dies gilt auch für eine Abweichung vom Textformerfordernis selbst. Mündliche Nebenabreden entfalten grundsätzlich keine Wirksamkeit.

#### **§ 10 Gerichtsstand und geltendes Recht**

1. Der Gerichtsstand für sämtliche Ansprüche in Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen Verwender und Kunden richtet sich nach dem Sitz der Gesellschaft des Verwenders.
2. Auf das Vertragsverhältnis der Parteien findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

HelpDev GmbH  
**Stand Dezember 2025**